

# **Satzung der Gemeinde Granzin über die Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung fur das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geandert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und § 6 des Ausführungsgesetzes zum Wasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabengesetz – AbwAG M-V) vom 19. Dez. 2005 (GVOBl. M-V v. 30. Dez. 2005 S. 637) beschliet die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.12.2006 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Abgabe**

1. Die Gemeinde Granzin erhebt fur die von ihr anstelle der Einleiter zu entrichtende Abwasserabgabe fur Kleineinleitung eine Abgabe. Kleineinleitungen im Sinne dieser Satzung sind Einleitungen in das Gewasser oder in das Grundwasser aus Anlagen, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser einleiten.
2. Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn
  1. die Einleitung nicht in ein Gewasser oder das Grundwasser, sondern in eine offentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erfolgt, oder
  2. die Einleitung aus einer Kleinklaranlage erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren Schlammabseitung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sicher gestellt ist.

## **§ 2**

### **Abgabemastab und Abgabesatz**

1. Mastab fur die Festsetzung der Abgabe ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner von den Verhaltnissen am 30. Juni des Kalenderjahres fur das die Abgabe zu entrichten ist.
2. Der Abgabesatz betragt je Einwohner und Jahr 17,90 EURO.

### **§ 3**

#### **Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabe**

1. Veranlagungszeitraum ist ein Kalenderjahr, veranlagt wird für das Vorjahr.
2. Die Abgabe entsteht jeweils zum 1. Januar für das Kalenderjahr, frühestens jedoch zum 1. Januar des Jahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
3. Die Abgabe entsteht letztmalig zum 1. Januar des Jahres, in dem die Einleitung entfällt.

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

1. Abgabeschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem das Abwasser, für das die Gemeinde anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist, anfällt. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentums Anteilsabgabenschuldner.
2. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6**

#### **Pflichten des Abgabenschuldners**

Der Abgabenschuldner hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Beendigung der Einleitung hat der Abgabenschuldner unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 17, Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
  2. die schriftliche Mitteilung bezüglich der Beendigung der Einleitung unterlässt und die es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die Satzung vom 19.09.1995 ihre Gültigkeit.

Granzin, 08.12.2006

gez. Göhler  
Bürgermeister